



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen

Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen, Akademien der
Wissenschaften, Museen und wissenschaftliche Sammlungen

Wissenschaftsrat

Tübingen, 1965

IV. Besoldung

urn:nbn:de:hbz:466:1-8246

planmäßigen Professors zu geben. Für die Leiter bedeutender Forschungseinrichtungen bietet sich als Verbindung zu den Hochschulen die Honorarprofessur an. Sie setzt voraus, daß es sich um einen anerkannten Gelehrten handelt, der in der Lage ist, sein Fach an der Hochschule zu vertreten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Lehrgebiet einer Honorarprofessur nicht die gleiche Breite wie bei einem Ordinariat zu umfassen braucht.

Als Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren erwerben die Institutsleiter nur eine periphere Stellung in der Fakultät, die es ihnen z. B. erschwert, eigene Schüler und Mitarbeiter zur Promotion oder gar zur Habilitation zu bringen. Eine stärkere Stellung in der Fakultät könnte zwar durch die Übernahme eines Lehrstuhles erreicht werden, das wäre aber alsbald mit so viel Unterrichts-, Prüfungs- und Verwaltungspflichten in der Hochschule verbunden, daß der Institutsleiter in einen Pflichtenkonflikt gerät. Die Schwierigkeiten wachsen, wenn die Leitung eines Hochschulinstitutes hinzukommt. Als Regel wird sich daher eine derartige doppelte Funktion, die sich in besonders gelagerten Fällen durchaus bewähren mag, nicht empfehlen.

Besondere
Professuren
und Honorar-
professuren
mit Fakultäts-
rechten

Als Ausweg kommt entweder die Schaffung eigener Professuren in Betracht, die von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen weitgehend befreit sind, oder die Möglichkeit, Institutsleitern als Honorarprofessoren Sitz und Stimme in der engeren Fakultät zu gewähren. Die erste Möglichkeit wird Ausnahme bleiben müssen; von der zweiten, die die Persönlichkeit besonders zu berücksichtigen erlaubt, sollte häufiger als bisher Gebrauch gemacht werden.

Nur scheinbar einfacher ist das Problem in den Fällen, in denen der Direktor eines Instituts — wie vielfach bei den Instituten „an“ den Hochschulen — satzungsgemäß Lehrstuhlinhaber sein muß. Denn einmal setzt diese Regelung voraus, daß die Fakultät bei einem Wechsel in der Besetzung des Lehrstuhls auf die Bedürfnisse des Instituts Rücksicht nimmt; zum anderen bleibt auch einem solchen Institutsleiter der Pflichtenkonflikt nicht erspart.

C. IV. Besoldung

Gleichstellung
mit Hochschul-
beamten

Grundsatz für die Bemessung der Bezüge der in Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter sollte sein, daß sie bei gleichwertiger Tätig-

keit ein Entgelt erhalten, das etwa der Besoldung vergleichbarer Beamter an den Hochschulen entspricht. Damit wäre einseitiger Bevorzugung oder Benachteiligung vorgebeugt und die gegenseitige Durchlässigkeit erhöht.

Es wird empfohlen, diesem Grundsatz für wissenschaftliche Angestellte an Forschungseinrichtungen in der Weise zu entsprechen, daß sie grundsätzlich Vergütungen nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) erhalten. Dazu ist aber eine Ergänzung des BAT erforderlich, die vorsieht, daß die auf Grund der Sonderregelung zu § 2 Buchst. o BAT bereits jetzt bei Kernforschungseinrichtungen möglichen Zulagen auch an wissenschaftliche Angestellte bei anderen Forschungseinrichtungen gezahlt werden können, soweit diese bei Forschungsvorhaben Aufgaben erfüllen, die denen von Beamten der Besoldungsgruppe H 1 oder H 2 gleichwertig sind. In diesem Zusammenhang ist zugleich die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Vergütungsgruppe I a BAT, in die z. Z. nur Ärzte eingereiht sind, auf Angestellte mit Forschungsaufgaben zu prüfen.

Ohne solche Zulagen sind die Vergütungen der Angestellten im Vergleich zu der entsprechenden Beamtenbesoldung nicht attraktiv genug, um befähigte Mitarbeiter zu gewinnen und auf die Dauer zu halten. Bei einer derartigen Regelung würde auch der sonst bei öffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtungen unausweichlichen Forderung begegnet werden können, Angestelltenstellen in Beamtenstellen umzuwandeln.

Ein schematischer Stellenaufbau wie bei der öffentlichen Verwaltung ist für die wissenschaftliche Arbeit hinderlich. Das gilt für alle Forschungseinrichtungen, auch die öffentlich-rechtlichen. Vielmehr sollten allein die Erfordernisse der wissenschaftlichen Arbeit die Personalgliederung bestimmen. Das bedeutet, daß die Einstufung von Wissenschaftlern ausschließlich auf Grund ihrer Funktion und Leistung erfolgen muß, ohne Rücksicht auf einen in der öffentlichen Verwaltung sonst üblichen „Stellenkegel“. Auch die Übernahme von Verwaltungsfunktionen darf nicht zur Voraussetzung für die Einweisung in eine Stelle gemacht werden.

Personal-
gliederung

Die Bezüge der in großen Instituten hauptamtlich tätigen Kräfte, die in herausgehobener Stellung Forschungsaufgaben durchführen und Lehrstuhlinhabern vergleichbar sind, verdienen eigene Regelungen. Solche Kräfte sind z. B. die Leiter wichtiger Forschungseinrichtungen, in sehr großen Einrichtun-

Heraus-
gehobene
Stellungen

gen die Leiter selbständiger Institute oder Abteilungen, in manchen Fällen auch einzelne Forscher. Für diese Aufgaben können qualifizierte Kräfte nur gewonnen werden, wenn ihnen die gleichen Bezüge wie Hochschullehrern gezahlt werden; das Kolleggeldpauschale muß angemessen berücksichtigt werden.

Die Vergütung sollte deshalb in Anlehnung an die Besoldungsgruppen für Lehrstuhlinhaber festgesetzt werden, wobei als Ausgleich für das Kolleggeldpauschale eine entsprechende Zulage gewährt werden kann.

C. V. Versorgung

Gleichstellung
mit Beamten

Die Versorgung der wissenschaftlichen Angestellten bei Forschungseinrichtungen sollte nach den gleichen Grundsätzen geregelt werden wie die Vergütung, d. h. die Angestellten sollten eine Versorgung erhalten, deren Höhe insgesamt etwa derjenigen vergleichbarer Beamter entspricht.

Renten-
versicherung
und Versorgung
durch die VBL

Zur Zeit erhalten die Angestellten des öffentlichen Dienstes neben der Versorgung aus der Rentenversicherung der Angestellten eine zusätzliche Versorgung durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Diese Regelung gilt auch für Angestellte an öffentlich-rechtlich organisierten Forschungseinrichtungen. Falls privatrechtlich organisierte Forschungseinrichtungen für ihre Angestellten noch keine Leistungen der Zusatzversicherung erbringen, sollten sie entsprechende Verträge abschließen. Soweit solchen Versorgungsleistungen Bewilligungsbedingungen usw. entgegenstehen, müssen sie geändert werden. Zuwendungsempfänger gem. § 64a Reichshaushaltsordnung (RHO) können z. B. als Mitglieder in die VBL aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, daß

- a) der Zuwendungsempfänger juristische Person des privaten Rechts ist,
- b) der Zuwendungsempfänger das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes einschließlich der tarifvertraglichen Regelung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung anwendet, und
- c) die Aufsichtsbehörde (Bundesfinanzministerium) der Aufnahme zustimmt.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde wird nach Angaben des Bundesfinanzministeriums regelmäßig erteilt, wenn der Fortbestand des Zuwendungsempfängers hinreichend gesichert erscheint, der Zuwendungsempfänger zumindest überwiegend